



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2019 / 2181

FAX +49 (0)30 18 681-52181

BEARBEITET VON ORR'n Göre

E-MAIL Maren.Goere
@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 16. September 2013

AZ M I 3 - 125 181 - 23 TUR2/0#1

BETREFF **Aufnahme von irakischen, iranischen und syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei**
HIER Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom
16. September 2013

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker, Iraner und Syrer vom 16. September 2013 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis



für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland.



SEITE 3 VON 3

Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, im Jahr 2013 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

Im Auftrag

Dr. Klos